



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juli 2013
(OR. en)**

11807/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0219 (NLE)**

UD 172

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2013
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 467 final
Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA in Bezug auf einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist (Anpassungen aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 467 final.

Anl.: COM(2013) 467 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2013
COM(2013) 467 final

2013/0219 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA in Bezug auf einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist (Anpassungen aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (das „Übereinkommen“) sieht Maßnahmen zur Erleichterung der Warenbewegungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Kroatien und der Republik Türkei vor.

Durch den bevorstehenden Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 werden technische Anpassungen der Anlage III des Übereinkommens erforderlich, in denen sich Kroatiens neue Position als Mitgliedstaat der Europäischen Union widerspiegelt.

Allgemeiner Kontext

Dieser Vorschlag zielt auf die Neuordnung der sprachlichen Bezugnahmen auf Kroatien in den entsprechenden Anhängen zu Anlage III des Übereinkommens ab, insbesondere durch ihre Streichung im Teil für die EFTA-Staaten und ihre Aufnahme im Teil für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Damit die Vordrucke für die Sicherheitsleistung, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union galten, verwendet werden können, sollte zudem eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der diese Vordrucke mit gewissen geografischen Änderungen weiter verwendet werden dürfen.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts gibt es keine Rechtsvorschriften.

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Entfällt.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Anhörung interessierter Kreise

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Anhörung mit Zustimmung der EU-EFTA-Arbeitsgruppe „Gemeinsames Versandverfahren“, die die Vertragsparteien des Übereinkommens repräsentiert.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Befürwortende Stellungnahme.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

Folgenabschätzung

Eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich, da die grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens weiterhin gelten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die kroatischen Sprachfassungen der im Übereinkommen verwendeten Bezugnahmen sollten neu strukturiert und in der richtigen Reihenfolge eingefügt werden. Die Vordrucke für die Sicherheitsleistung sollten angepasst werden, indem Kroatien an entsprechender Stelle zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingefügt wird.

Daher müssen die Bestimmungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren entsprechend angepasst werden.

Dieser Beschlusssentwurf wurde der EU-EFTA-Arbeitsgruppe „Gemeinsames Versandverfahren“ übermittelt.

Der Rat wird ersucht, den Standpunkt der EU zu dem beigefügten Beschluss, der vom Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zu verabschieden ist, festzulegen.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Entfällt.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen:

Es gibt kein anderes angemessenes Mittel.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Vereinfachung

Durch das gemeinsame Versandverfahren werden die Verwaltungsverfahren für die Behörden (der EU und der Mitgliedstaaten) sowie für private Einrichtungen vereinfacht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA in Bezug auf einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist (Anpassungen aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren¹ (nachfolgend „das Übereinkommen“ genannt) werden in dem Übereinkommen Bestimmungen für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern festgelegt, indem ein gemeinsames Versandverfahren eingeführt wird, das unbeschadet der Art und des Ursprungs der Waren gilt.
- (2) Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens empfiehlt und beschließt der mit dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen.
- (3) Kroatien tritt der Europäischen Union am 1. Juli 2013 bei.
- (4) Die kroatischen Sprachfassungen der im Übereinkommen verwendeten Bezugnahmen sollten daher aus dem Teil für die EFTA-Staaten gestrichen und in entsprechender Reihenfolge im Teil für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingefügt werden.
- (5) Technische Änderungen des Übereinkommens, die sich aus dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union ergeben, müssen auch in Bezug auf die in Anlage III aufgeführten Vordrucke für die Sicherheitsleistung vorgenommen werden.
- (6) Die Anwendbarkeit dieses Beschlusses ist an das Datum des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union geknüpft.

¹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (7) Damit Vordrucke für die Sicherheitsleistung, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union galten, verwendet werden können, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die Vordrucke mit gewissen Anpassungen weiter verwendet werden dürfen.
- (8) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Daher sollte der Standpunkt der Europäischen Union zu der vorgeschlagenen Änderung festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zu vertretende Standpunkt in Bezug auf die Annahme des Beschlusses Nr. XXX des Gemischten Ausschusses EU-EFTA zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren stützt sich auf den dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses.

Geringfügigen Änderungen am Entwurf des Beschlusses können die Vertreter der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA zustimmen. Der Rat ist über solche Änderungen ordnungsgemäß zu unterrichten.

Artikel 2

Die Kommission veröffentlicht den Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA nach dessen Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS Nr. XXX DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-EFTA „GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“

zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames
Versandverfahren², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kroatien tritt der Europäischen Union am 1. Juli 2013 bei.
- (2) Die kroatischen Sprachfassungen der im Übereinkommen verwendeten Bezugnahmen sollten daher aus dem Teil für die EFTA-Staaten gestrichen und in entsprechender Reihenfolge im Teil für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingefügt werden.
- (3) Technische Änderungen des Übereinkommens, die sich aus dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union ergeben, müssen auch in Bezug auf die in Anlage III aufgeführten Vordrucke für die Sicherheitsleistung vorgenommen werden.
- (4) Die Anwendbarkeit dieses Beschlusses sollte an das Datum des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union geknüpft sein.
- (5) Damit Vordrucke für die Sicherheitsleistung, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union galten, verwendet werden können, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die Vordrucke mit gewissen Anpassungen weiter verwendet werden dürfen.
- (6) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage III des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die in den Anhängen C1, C2, C3, C4, C5 und C6 von Anlage III wiedergegebenen Vordrucke dürfen höchstens bis zum Ende des zwölften Monats nach dem Tag der Anwendung dieses

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Beschlusses weiter verwendet werden, sofern die notwendigen geografischen Änderungen vorgenommen werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2013 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Kroatiens in Kraft.

Brüssel, den

Für den Gemischten Ausschuss

Der Präsident

ANHANG

1. In Anhang B1 der Anlage III erhält der Text für Feld 51 folgende Fassung:

„Feld Nr. 51: Vorgesehene Durchgangszollstellen

Angabe der Länder

Der Ländercode ist der ISO-alpha-2Code (ISO 3166) mit Ausnahme von Griechenland und dem Vereinigten Königreich.

Folgende Codes sind zu verwenden:

BE	Belgien
BG	Bulgarien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
EE	Estland
IE	Irland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FR	Frankreich
HR	Kroatien
IT	Italien
CY	Zypern
LV	Lettland
LT	Litauen
HU	Ungarn
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
AT	Österreich
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich
IS	Island
NO	Norwegen
CH	Schweiz
TR	Türkei“.

2. In Anlage III Anhang B6 erhält Titel III folgende Fassung:

a) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Beschränkte Geltung — 99200“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Valjanost ograničena“;

b) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Befreiung — 99201“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Oslobodeno“;

c) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Alternativnachweis — 99202“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Alternativni dokaz“;

d) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) — 99203“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Razlike:Carinarnica kojoj je roba podnesena(naziv i zemlja)“;

e) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Ausgang aus ... – gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkung oder Abgaben unterworfen — 99204“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Izlaz iz..... podliježe ograničenjima ili pristojbama temeljem Uredbe/Direktive/Odluke br...“;

f) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten — 99205“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Oslobodeno od propisanog plana puta“;

g) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Zugelassener Versender — 99206“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Ovlašteni pošiljatelj“;

h) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Oslobodeno potpisa“;

i) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Gesamtbürgschaft untersagt — 99208“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Zabranjeno zajedničko jamstvo“;

j) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Unbeschränkte Verwendung — 99209“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Neograničena uporaba“;

k) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Nachträglich ausgestellt — 99210“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Izdano naknadno“;

l) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Verschiedene — 99211“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Razni“;

m) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Unverpackte Waren — 99212“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Rasuto“;

n) In der Tabelle der Sprachenvermerke „Versender — 99213“ wird der folgende Gedankenstrich zwischen den Sprachenvermerken für FR und IT eingefügt und von seiner derzeitigen Position gestrichen:

„- HR Pošiljatelj“.

3. In Anlage III Anhang C1 Nummer I Absatz 1 wird das Wort „Irland“ zwischen den Wörtern „der Französischen Republik“ und „der Italienischen Republik“ gestrichen. Die Wörter „der Republik Kroatien“ werden zwischen den Wörtern „der Französischen Republik“ und „der Italienischen Republik“ eingefügt. Das Wort „Irland“ wird zwischen die Wörter „der Republik Estland“ und „der Griechischen Republik“ eingefügt. Die Wörter „der Republik Kroatien“ zwischen den Wörtern „sowie gegenüber“ und den Wörtern „der Republik Island“ werden gestrichen.

4. In Anlage III Anhang C2 Nummer I Absatz 1 wird das Wort „Irland“ zwischen den Wörtern „der Französischen Republik“ und „der Italienischen Republik“ gestrichen. Die Wörter „der Republik Kroatien“ werden zwischen den Wörtern „der Französischen Republik“ und „der Italienischen Republik“ eingefügt. Das Wort „Irland“ wird zwischen die Wörter „der Republik Estland“ und „der Griechischen Republik“ eingefügt. Die Wörter „der Republik Kroatien“ zwischen den Wörtern „sowie gegenüber“ und den Wörtern „der Republik Island“ werden gestrichen.

5. In Anlage III Anhang C4 Nummer I Absatz 1 wird das Wort „Irland“ zwischen den Wörtern „der Französischen Republik“ und „der Italienischen Republik“ gestrichen. Die Wörter „der Republik Kroatien“ werden zwischen den Wörtern „der Französischen Republik“ und „der Italienischen Republik“ eingefügt. Das Wort „Irland“ wird zwischen die Wörter „der Republik Estland“ und „der Griechischen Republik“ eingefügt. Die Wörter „der Republik

Kroatien“ zwischen den Wörtern „ sowie gegenüber“ und den Wörtern „der Republik Island“ werden gestrichen.

6. In Anlage III Anhang C5 wird in Feld 7 das Wort „Kroatien“ zwischen den Wörtern „Europäische Gemeinschaft“ und dem Wort „Island“ gestrichen.

7. In Anlage III Anhang C6 wird in Feld 6 das Wort „Kroatien“ zwischen den Wörtern „Europäische Gemeinschaft“ und dem Wort „Island“ gestrichen.